

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 A 126/11

11/17/11
12. Feb 2011
11:20:00

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2011/00054-pe/F -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5454354-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Horten als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran festzustellen. Der Bescheid der Beklagten vom 10.05.2011 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und Bahá'í aus Isfahan. Er reiste nach eigenen Angaben per PKW, LKW, Boot und Zug über die Türkei und Italien am 08.11.2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19.11.2010 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 01.12.2010 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er am [REDACTED] den Iran verlassen und mit dem PKW sowie zu Fuß über die iranisch-türkische Grenze in die Türkei eingereist sei. Von dort aus sei er zunächst mit dem Boot nach Italien eingereist, wo er auch ererkennungsdienstlich behandelt worden sei. Dann sei er mit dem Zug weiter nach Bologna und schließlich mit dem PKW nach Rosenheim gereist. Insgesamt sei er ca. 60 Tage lang unterwegs gewesen.

Zu den Gründen seiner Flucht aus dem Iran erklärte der Kläger, er sei zwar als Moslem geboren worden, habe sich aber zur Glaubensgemeinschaft der Bahá'í hingezogen gefühlt. Er habe deshalb während seines Bauingenieurstudiums angefangen, Nachforschungen über die Bahá'í im Internet anzustellen. Das sei möglich gewesen, da zum damaligen Zeitpunkt die Internetfilter noch nicht so gut entwickelt gewesen seien. Während seines Studiums habe er an der Universität eine Auseinandersetzung wegen Religion und Philosophie gehabt, in deren Folge er zunächst vom Unterricht ausgeschlossen und zum Sicherheitsdienst zitiert worden sei. Dort habe man ihn mehrere Stunden lang verhört und ihm vorgeworfen, sich für die Religion der Bahá'í zu interessieren und

diese zu verteidigen. Er sei dann zunächst zurück zu [REDACTED] nach [REDACTED] gezogen und habe ihnen von dem Vorfall berichtet. Zwei Tage später habe [REDACTED] [REDACTED] den er für einen religiösen Fanatiker halte, bei ihm angerufen und ihn wegen des Vorfalls an der Universität beschimpft, obwohl ihm jedenfalls aus der Familie niemand davon erzählt habe. [REDACTED] habe ihn aufgefordert, zum Nachmittagsgebet in die Moschee zu kommen. Er habe sich daraufhin in die Moschee begeben, wo [REDACTED] [REDACTED] und drei weitere Personen auf ihn gewartet hätten. Sie hätten ihn in ein anderes Zimmer gebracht und dort von ihm wissen wollen, was er über den Islam und die Religion der Bahá'í wisse. Dann hätten sie ihm für den Fall, dass er den moslemischen Glauben aufgebe und zu den Bahá'í wechsle, die Todesstrafe angedroht. Aus Angst habe er gesagt, dass er den Glauben nicht gewechselt habe und eine Erklärung unterschrieben, wonach er mit den Bahá'í nicht zu tun habe. Diese habe er sogar mit einem Fingerabdruck versehen. Dann habe man ihm gesagt, er solle sich noch einmal beim Sicherheitsdienst seiner Universität melden, was er auch getan habe. Dort habe man ihn darauf hingewiesen, welche Strafe auf Abfall vom Glauben stehe und ihn sodann wieder am Unterricht teilnehmen lassen. Man habe ihm aber auch gesagt, dass er unter Beobachtung stehe. Trotzdem habe er sein erstes Studium nahezu abgeschlossen. Nach bestandener Aufnahmeprüfung für eine zweite Universität habe er sein Studium dort abschließen wollen. Während dieses zweiten Studienabschnitts habe er sich über seinen Freund [REDACTED] mit dem Bahá'í [REDACTED] angefreundet, der vom Staat gefoltert worden sei und dabei ein Auge verloren habe. Eines Tages sei er mit [REDACTED] bei [REDACTED] verabredet gewesen, weil [REDACTED] ihm Bücher über die Bahá'í habe mitbringen wollen. Zu dem vereinbarten Termin habe er jedoch nicht kommen können. Da er die beiden nicht habe erreichen können, habe er mit [REDACTED] telefoniert, der ihm erklärt habe, dass man beide zu Hause bei [REDACTED] festgenommen habe. Daraufhin habe er sein Handy abgestellt und sich erst einmal zu [REDACTED] begeben. Am nächsten Tag habe er von einem anderen Telefon aus [REDACTED] angerufen, der ihm erzählt habe, dass sein Elternhaus durchsucht worden sei und man seinen Computer sowie einige andere private Dinge beschlagnahmt und seinen Vater mitgenommen habe. Er habe sich dann zunächst weiter bei [REDACTED] versteckt und Kontakt zu [REDACTED] [REDACTED] gehalten. Nach zwei Tagen sei sein Vater freigelassen worden. Seine Familie habe daraufhin entschieden, dass er im Iran nicht mehr sicher sei und über einen Schleuser seine Ausreise organisiert. Er fühle sich seit ca. 3 Jahren zum Glauben der Bahá'í gehörig. Eine offizielle Zeremonie zur Aufnahme in die Gemeinschaft gebe es nicht. Der Glaube der Bahá'í interessiere ihn, weil es eine neue Religion sei, ganz anders als Christentum und Islam.

Mit Bescheid vom 10.05.2011 wies die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig zurück und ordnete dessen Abschiebung nach Italien an. Zur Begründung führte sie aus, dass ein Abgleich der Fingerabdrücke des Klägers in der EURODAC-Datei Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der VO (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-VO) ergeben habe. Auf ein Übernahmearbeiten an Italien vom 17.02.2011 hätten die italienischen Behörden ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags nach Art. 10 Abs. 1 Dublin-VO erklärt. Der Asylantrag sei deshalb gemäß § 27a AsylVfG unzulässig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, sie veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Hiergegen hat der Antragsteller Klage erhoben und zugleich um einstweiligen Rechtsschutz (2 B 115/11) nachgesucht. Mit Beschluss vom 30.05.2011 hat die erkennende Einzelrichterin die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet und der Beklagten aufgegeben, der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen als zuständiger Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Klägers bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden dürfe, da die Kernanforderungen des europäischen Asylrechts gemäß Art. 13, 14 und 15 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27.01.2003 in Italien gegenwärtig nicht gewährleistet seien.

In der mündlichen Verhandlung am 07.06.2012 wurde der Kläger zu seinem Reiseweg und die bei seiner Ankunft und seinem Aufenthalt in Crotone/Italien vorgefundenen Verhältnisse angehört. Er führte aus, man habe sie nach ihrem Anlanden mit dem Schiff in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Dabei habe es sich um ein Kasernengelände gehandelt, auf dem insgesamt ca. 200 Flüchtlinge untergebracht gewesen seien. Mit ihm hätten sich nur vier weitere Perser unter den Flüchtlingen befunden. Da man erkannt habe, dass sie, anders als die ebenfalls mitgereisten Kurden, nur eine sehr kleine Flüchtlingsmenge seien, habe man sie zusammen mit den kurdischen Flüchtlingen antreten und Papiere auf Italienisch unterschreiben lassen, ohne ihnen den Inhalt der Dokumente zu erläutern. Für die Kurden habe es zwei Dolmetscher gegeben. Für die Perser habe man ihn als Dolmetscher eingesetzt, weil er Englisch spreche. Sie seien zunächst in einer Halle in einer der Kasernen untergebracht worden. Mehrere Personen, z. T. in Uniform, hätten ihnen in einer der darauffolgenden Nächte

ihre Handys und andere elektronische Geräte abgenommen und diese anschließend ausgelesen. Auf seinem Handy sei ein Film gewesen, den er während der Überfahrt auf dem Schiff gedreht habe. Auf diesem Film seien auch die Schlepper zu sehen gewesen, die sich unter ihnen befunden hätten. Diese habe man daraufhin festgenommen und misshandelt. Die Schlepper hätten deshalb angenommen, von ihm und den anderen Persern verraten worden zu sein. Als Bahá'i habe er sich von ihnen und den anderen kurdischen Flüchtlingen ohnehin bedroht gefühlt und dies auch einem italienischen Beamten gegenüber geäußert, der darauf jedoch nicht weiter reagiert habe. Nach ungefähr zwei Tagen habe man ihnen die Fingerabdrücke abgenommen und sie hätten sich auf dem Kasernengelände frei bewegen dürfen. Dort habe es lediglich drei Toiletten und zwei bis drei Duschen für ca. 100 Leute gegeben. Pro Tag hätten sie eine Literflasche Wasser und eine Mahlzeit bekommen, die immer gegen Mittag ausgegeben worden sei. Auf religiöse Bräuche der Flüchtlinge habe man dabei keine Rücksicht genommen. Meistens habe es Spaghetti gegeben. Auf dem Gelände habe es keinen Zugang zu Strom gegeben, so dass er den Akku seines Handys nicht habe aufladen können. Alle drei bis vier Tage hätten sie die Möglichkeit gehabt, mit einer Telefonkarte wenige Minuten zu telefonieren. Da es auf dem Gelände aber nur zwei Apparate gegeben habe, habe man sehr lange warten müssen, wenn man ein Gespräch führen wollte. Die anderen Flüchtlinge und er seien dann jeweils etwa zu zehnt in bettenlosen Containern untergebracht worden. Eine Decke und ein Kopfkissen habe man nur gegen Geld bekommen. Die Container seien nicht gereinigt worden, die hygienischen Zustände entsprechend schlecht gewesen. Die eigene Kleidung habe man nur unter Dusche mitwaschen können. Auf dem gesamten Gelände habe es keine Heizung gegeben. Nach zehn Tagen habe man ihm einen Ausweis ausgestellt, mit dem er das Lager habe verlassen dürfen. Danach habe er Italien zusammen mit sieben weiteren Flüchtlingen und der Hilfe verschiedener Schlepper schnellstmöglich verlassen. Eigentlich habe er nach Norwegen gehen wollen, sei aber in Deutschland von der Polizei aufgegriffen worden.

Mit Beschluss vom 19.06.2012 hat das Gericht eine Auskunft des Auswärtigen Amtes zu den Zuständen in italienischen Asylaufnahmeeinrichtungen und dem Zugang von Asylsuchenden zu Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung sowie zur Durchführung von Asylverfahren eingeholt. Auf den Beweisbeschluss (Bl. 137 f. der Gerichtsakte) sowie die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 01.08.2012 (Bl. 141 f. d. Gerichtsakte) wird Bezug genommen.

Per Beweisbeschluss vom 28.09.2012 hat das Gericht außerdem ein Gutachten der Flüchtlingsorganisation „borderline europe e.V.“ zur Situation der Asylsuchenden und Dublin-Rückkehrer in Italien in Auftrag gegeben. Auf den Beweisbeschluss (Bl. 145 – 147 der Gerichtsakte) und die im Dezember 2012 erstellte gutachterliche Stellungnahme von Frau Judith Gleitze von „borderline europe e.V.“ wird ebenfalls Bezug genommen.

Im Rahmen der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 21.02.2013 wurde der Kläger ausführlich zu den Gründen seiner Flucht aus dem Iran angehört. Er machte dabei ergänzende Ausführungen zur Religion der Bahá'í und überreichte neben mehreren Lichtbildern, die ihn zusammen mit anderen Bahá'í und vor dem Tempel der Bahá'í in Frankfurt zeigen, u. a. eine offizielle Bestätigung des Nationalen Geistigen Rats der Bahá'í und einen Mitgliedsausweis, die ihn nach seinen Angaben überall auf der Welt als Mitglied der Gemeinde der Bahá'í ausweisen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.05.2011 zu verpflichten, sein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen und

festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie tritt der Klage aus den Gründen des angefochtenen Bescheides entgegen.

Hinsichtlich der informatorischen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsprotokolle vom 07.06.2012 und vom 21.02.2013 Bezug genommen. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die

Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen habe, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg.

Sie ist als Verpflichtungsklage zulässig. Gemäß § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO spricht das Gericht, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des begehrten begünstigenden Verwaltungsaktes rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt, die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zum Erlass dieses Verwaltungsakts aus, wenn die Sache spruchreif ist. Nach § 86 Abs. 1 VwGO hat das Gericht im Rahmen des Klagebegehrens alle für die Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs in eigener Verantwortung festzustellen. Das Gericht muss danach die Streitsache im Sinne des § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO in vollem Umfang spruchreif machen. Es ist deshalb grundsätzlich nicht zulässig, dass das Verwaltungsgericht bei rechtswidriger Verweigerung des begehrten Verwaltungsakts lediglich die Ablehnung aufhebt und der Behörde mit gewissermaßen zurückweisender Wirkung die Prüfung und Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen aufgibt. Vielmehr hat es die notwendigen Prüfungen und Feststellungen selbst vorzunehmen und sodann abschließend in der Sache zu entscheiden (stRspr, vgl. BVerwG, Urt. v. 10.02.1998 - 9 C 28.97 - BVerwGE 106, 171 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Die Pflicht des Gerichts, die Streitsache spruchreif zu machen, gilt dabei aus Gründen effektiven Rechtsschutzes auch in Verfahren, in denen das Bundesamt einen Asylantrag zu Unrecht als unzulässig abgewiesen hat (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 19.06.2012 - A 2 S 1355/11 -, juris), insbesondere, wenn der Kläger – wie hier – sogar im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt bereits zu den Gründen seiner Asylantragstellung befragt worden ist.

Die Klage ist auch begründet. Die Beklagte ist für die Prüfung des Asylantrages des Klägers zuständig, und dieser hat auch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.05.2011 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Zuständigkeit der Beklagten ergibt sich hier allerdings nicht schon aus einem Ablauf der Überstellungsfrist i. S. v. Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO. Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Dublin II-VO erfolgt die Überstellung des Antragstellers von dem Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des ersteren Mitgliedstaats nach Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde. Der Lauf dieser Überstellungsfrist hat hier jedoch noch nicht begonnen. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Frist für die Durchführung der Überstellung erst dann zu laufen beginnt, wenn in der Hauptsache (und nicht bereits im Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung) über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids entschieden worden ist (jeweils unter Bezugnahme auf das zu einer sachgleichen Vorschrift ergangene Urteil des EuGH v. 29.01.2009 - C 19/08 -, juris: Hess VGH, B. v. 23.08.2011 - 2 A 1863/10.Z.A -; VGH Baden-Württemberg, B. v. 19.06.2012 - A 2 S 1355/11 -, Nds. OVG, B. v. 02.08.2012 - 4 MC 133/12 -; jew. juris). Die vorliegende Klage ist ein Rechtsbehelf im Sinne der genannten Vorschriften, dem aufgrund des Beschlusses des erkennenden Gerichts vom 30.05.2011 (2 B 115/11) aufschiebende Wirkung zukommt.

Vielmehr folgt Zuständigkeit der Beklagten für die Prüfung des Asylantrags des Klägers aus Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO.

Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist, und wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung. Ob ein Mitgliedstaat von seinem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, steht grundsätzlich in seinem Ermessen, dessen Ausübung integraler Bestandteil des im EU-Vertrag vorgesehenen und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeiteten gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist (EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 - NVwZ 2012, 417). Nach der Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 21.12.2011, a.a.O.) lässt dieses Asylsystem die Annahme zu, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention finden. Es gilt daher die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Menschenrechte sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Sie ist widerlegt, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta implizieren. Der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Asylantrag selbst zu prüfen, sofern nicht ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann.

Die bestehende Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in Italien in Einklang mit den Erfordernissen der Charta sowie der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts widerlegt worden, da ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien grundlegende Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der dorthin überstellten Asylbewerber implizieren.

Bereits nach einem von Maria Bethke und Dominik Bender auf der Grundlage einer Recherchereise nach Rom und Turin im Oktober 2010 erstellten Bericht („Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“, Februar 2011, hrsg. von Pro Asyl) sowie einem weiteren von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der norwegischen Hilfsorganisation Juss-Buss im Mai 2011 herausgegebenen Bericht („Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien - Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin-Rückkehrende“) bestanden für die erkennende Einzelrichterin deutliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass schon vor Beginn der Unruhen in der arabischen Welt im Jahre 2011 in vielen Bereichen die von der Richtlinie 2003/9/EG (ABI Nr. L 31 S. 18) zum Flüchtlingsschutz gewährleisteten materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber

nicht umgesetzt wurden (vgl. VG Braunschweig, Beschl. v. 30.05.2011 – 2 B 115/11 -; so auch VG Freiburg, Beschl. v. 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -, juris m. w. N.). Eine andere Kammer des VG Braunschweig hat hierzu bereits wie folgt ausgeführt (vgl. Urte. v. 25.09.2012 - 1 A 118/11 -):

„Diese Berichte haben insbesondere auf systemische Obdachlosigkeit und fehlende existenzielle Versorgung der großen Mehrheit der Asylsuchenden hingewiesen. Soweit Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen, den so genannten CARA (Centri di Accoglienza per Richiedenti Asilo), untergebracht werden sollten, seien nur etwa 2.000 Plätze verfügbar. In der Zeit zwischen dem Erstkontakt mit italienischen Behörden und der formellen Registrierung ihres Asylgesuchs (Verbalizzazione) durch die personell nicht ausreichend ausgestatteten Questura (Polizeipräsidien) - ein Zeitraum, der einige Monate dauern könne - hätten Asylsuchende jedoch überhaupt keinen Zugang zu Unterkünften und lebten meist auf der Straße; auch müssten Asylsuchende das CARA regelmäßig nicht nur in jedem Fall nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheids, sondern nach längstens sechs Monaten verlassen, selbst dann, wenn ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das staatliche Aufnahmesystem SPRAR (Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati), das italienweit die Unterbringung und Integration von Schutzberechtigten und teilweise auch Asylsuchenden gewährleisten sollte, sei mit nur gut 3.000 Plätzen völlig überlastet. Die allermeisten Asylsuchenden hätten, auch wenn sie sich nach sechs Monaten um Arbeitsstellen bewerben dürften, aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Italien keine Chance auf reguläre Arbeit, die es ihnen ermöglichte, sich selbst zu versorgen. Sie würden mit der Entlassung aus dem CARA in den meisten Fällen obdachlos und lebten unter freiem Himmel oder in besetzten Häusern unter unhaltbaren Lebensbedingungen; nachdem der Erhalt von Unterstützungsleistungen an den Aufenthalt in einem Zentrum geknüpft sei, habe die Obdachlosigkeit schwerwiegende Folgen nicht nur für ihre grundlegenden Menschenrechte, sondern auch für die weitere Durchführung ihres Asylverfahrens. Auch Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, hätten häufig Schwierigkeiten, eine Unterkunft zu erhalten und seien für die Sicherstellung ihrer lebensnotwendigen Bedürf-

nisse auf Hilfsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen angewiesen. Diese Bedingungen gälten im Wesentlichen auch für auf Grundlage der Dublin II-VO auf dem Luftweg nach Italien zurückgeführte Asylsuchende; die italienischen Behörden seien ebenso wenig wie bei sonstigen Asylsuchenden in der Lage, ihnen bei Rückkehr nach Italien würdige Lebensbedingungen zu gewährleisten, auch insoweit fehle es an Plätzen im staatlichen Aufnahmesystem SPRAR.“

Zwar hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) – Vertretung für Deutschland und Österreich – in seiner Stellungnahme vom 24.04.2012 an das Verwaltungsgericht Braunschweig darauf hingewiesen, dass Italien im Zuge der im Januar 2011 deutlich angewachsenen Migrationsbewegungen aus Nordafrika und der anschließenden Erklärung des „humanitären Notstands“ seine Aufnahmekapazitäten deutlich vergrößert hat. Aufgrund einer von der Zentralregierung mit den örtlich zuständigen Behörden getroffenen Vereinbarung, in der die Kriterien für die landesweite Verteilung von bis zu 50.000 Personen (aus Nordafrika) bestimmt worden seien, hätte Italien im Rahmen dieses Notfallplans bis Anfang 2012 etwa 20.000 Personen in Einrichtungen kleinerer und mittlerer Größe untergebracht. Demgemäß erkennt UNHCR an, dass in Italien in den letzten Jahren Verbesserungen des Aufnahmesystems stattgefunden hätten. Entgegen der im Verfahren 2 A 118/11 getroffenen Entscheidung lässt sich daraus jedoch nicht der Schluss ziehen, dass keine grundlegenden Mängel i. S. v. Art. 4 der Charta der Menschenrechte zu erkennen seien. Ungeachtet des Umstands, dass die vom italienischen Staat im Zusammenhang mit dem „Notstand Nordafrika“ geschaffenen Plätze ohnehin nicht für Dublin-Rückkehrer sondern für die Vielzahl nordafrikanischer Bootsflüchtlinge gedacht waren, war ihre Einrichtung von vornherein nur befristet vorgesehen - ursprünglich bis Ende 2012, nunmehr bis Ende Februar 2013 (vgl. „newsletter ITALIEN“ von Dezember 2012 auf www.proasyl.de) -.

Die bereits im Eilverfahren (2 B 115/11) bestehenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Kernanforderungen des europäischen Asylrechts gemäß Art. 13, 14 und 15 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27.01.2003 (Gewährung materieller Aufnahmebedingungen, welche die Grundbedürfnisse der Asylbewerber nach Unterkunft, Nahrung und medizinischer Versorgung decken) in Italien gegenwärtig nicht gewährleistet sind, sieht das Gericht durch das von Judith Gleitze („borderline europe e.V.“) u. a. aufgrund umfangreicher Recherchen vor Ort erstellte Gutachten (im Folgenden „Gutachten Gleitze“)

als bestätigt an. Insbesondere können danach bei weitem nicht alle Asylsuchende in Italien in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Für die Aufnahme in eines der SPRARs existieren lange Wartelisten (vgl. Gutachten Gleitze, S. 43). Für die Dublin-Rückkehrer besteht außerdem das Problem, dass ein Anspruch auf Unterbringung in einem SPRAR ohnehin nur dann gegeben ist, wenn nicht bereits vor der Ausreise ein solcher Platz in Anspruch genommen wurde. Oftmals finden Dublin-Rückkehrer mangels entsprechender behördlicher Bescheinigungen auch in CARAs keinen Einlass (vgl. Gutachten Gleitze, S. 41). Nach den Angaben von Frau Gleitze haben in den Jahren 2011 und 2012 nur zwischen 6 und 12 % der nach Rom überstellten Dublin-Rückkehrer eine Unterkunft in einer der staatlichen Aufnahmeeinrichtungen erhalten (vgl. im Einzelnen Gutachten Gleitze, S. 59f.). Dass wegen des Wegfalls der Notstandszentren in Zukunft sogar ein noch größerer Unterbringungsmangel zu erwarten sein dürfte (vgl. Gutachten Gleitze, S. 66), liegt auf der Hand.

Auch eine hinreichende Gesundheitsversorgung kann nicht als gewährleistet angesehen werden. Insbesondere die psychosoziale Versorgung von mental kranken und traumatisierten Asylsuchenden beschreibt die Gutachterin als absolut unzureichend (vgl. Gutachten Gleitze, S. 48). Körperliche oder psychische Erkrankungen von Dublin-Rückkehrern würden nach Auskunft verschiedener italienischer Stellen (Präfektur, SPRAR) oftmals nicht einmal an die zuständigen Behörden weitergegeben. Gesundheitsversorgung fände zudem ausschließlich gegen Vorlage einer sog. Gesundheitskarte (und Zahlung einer Praxisgebühr) statt, deren Erteilung wiederum einen festen Wohnsitz voraussetzt (vgl. Gutachten Gleitze, S. 47f.). Asylsuchende ohne Obdach sind somit von der staatlichen Gesundheitsversorgung ausgeschlossen.

Soweit das Gutachten damit von Auskünften des Auswärtigen Amtes (Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 09.12.2011 und vom 01.08.2012 an das VG Braunschweig und vom 11.07.2012 an das VG Freiburg) abweicht, ist zu bemerken, dass diese die umfangreichen Recherchen der Gutachterin keineswegs zu entkräften vermögen, da sie lediglich allgemeine Hinweise auf die in Italien herrschende Gesetzeslage in Asylsachen enthalten (vgl. insbesondere S. 2 der in diesem Verfahren eingeholten Auskunft vom 01.08.2012, Bl. 142 d. Gerichtsakte). Nachweise dafür, dass sich die zitierten Gesetze von den betroffenen Flüchtlingen in der Praxis durchsetzen lassen, fehlen hingegen ebenso wie Ausführungen oder Nachweise zu der in Italien de facto gegenwärtig

herrschenden Situation in den Bereichen Unterkunft, Verpflegung und medizinische Versorgung.

Auch die auf den Angaben der Liaisonbeamtin in Italien basierende Einschätzung des BAMF vom 21.02.2013 (vgl. Bl. 195 – 199 d. Gerichtsakte), die dem Gericht erst während der mündlichen Verhandlung per Fax übermittelt wurde, vermag das Gutachten von Judith Gleitze nicht substantiiert zu widerlegen. Insbesondere wird nicht dargelegt, ob bzw. wie viele Flüchtlinge tatsächlich einen Platz in einer der Unterbringungsformen bekommen haben. Hinsichtlich der SPRAR sind die angegebenen Zahlen völlig unverständlich. Vor allem erschließt sich dem Gericht nicht, wie - ohne Doppelbelegung - bei 3.000 vorhandenen Plätzen 6.000 Personen bzw. bei 5.000 vorhandenen Plätzen 8.000 bis 10.000 Personen untergebracht werden können sollen. Es mag zutreffen, dass, wie das BAMF behauptet, alle Dublin-Rückkehrer eine Adresse zugewiesen bekommen. Frau Gleitze hat jedoch nachgewiesen, dass zahlreiche Flüchtlinge an den zugewiesenen Adressen abgewiesen werden müssen, weil die Kapazitäten erschöpft sind. Das Bemühen, obdachlosen Flüchtlingen durch „virtuelle Wohnsitznahme“ den Zugang zum Asylverfahren zu ermöglichen, entbindet nicht von der Verpflichtung, Asylsuchenden eine menschenwürdige Unterkunft zu gewähren. Zwar trifft es zu, dass in dem Gutachten auch die Schicksale einzelner Asylsuchender beispielhaft geschildert werden. Entgegen der Einschätzung des BAMF hat die Gutachterin dabei jedoch keine Einzelschicksale verallgemeinert. Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung geht das BAMF sogar selbst davon aus, dass eine Registrierung nur mit Aufenthaltserlaubnis, d. h. unter Angabe einer festen Adresse, möglich ist. Wie obdachlosen Flüchtlingen der Zugang zur Gesundheitsfürsorge eröffnet sein soll, wird hingegen nicht erläutert.

Nach alledem muss die Bundesrepublik Deutschland hier von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen. Die vom erkennenden Gericht vorzunehmende inhaltliche Prüfung des Asylbergehrens des Klägers ergibt dabei, dass für ihn die Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedro-

hung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen vom Staat sowie von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Darüber hinaus kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Der Kläger hat nach der Überzeugung des Gerichts ernsthaft den Glauben der Bahá'í angenommen und wäre deshalb im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt.

Beruft sich ein Asylsuchender auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei zu einer in seinem Herkunftsland angefeindeten Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätserwägungen beruht. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise prägt, kann ihm nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die angenommene Religion zu verzichten, um staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungsverfahren und gegebenenfalls des gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich unter anderem nach der Persönlichkeit und intellektuellen Disposition des Asylsuchenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 - 1 C 9.03 -, BVerwGE 120, 16 = AuAS 2004, 125; OVG Nordrh.-Westf., Beschl. v. 30.07.2009 - 5 A 982/07.A -, juris; Hess. VGH, Urt. v. 26.07.2007 - 8 UE 3140/05.A -, juris; OVG Saarland, Urt. v. 26.06.2007 - 1 A

222/07 -, InfAuslR 2008, 183; Bay. VGH, U. 23.10.2007 - 14 B 06.30315 -, DÖV 2008, 164).

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt (vgl. Beschl. v. 09.12.2011 - 13 A 226/10 -):

„Es ist zunächst in der Rechtsprechung als geklärt anzusehen, dass bei einem bloß aus Opportunitätsgründen erfolgten und somit rein formellen Glaubenswechsel erwartet werden kann, dass dies nach einer Rückkehr in das Heimatland zur Vermeidung von Repressionen verschwiegen, verleugnet oder revidiert wird, ohne dass damit in asylrelevanter Weise in die Menschenwürde eingegriffen würde (vgl. etwa Hess. VGH, Urt. v. 26.07.2007 - 8 UE 3140/05.A -, juris Rdnr. 20 m. w. N.). Hat sich ein Asylbewerber nämlich beim Glaubenswechsel allein taktisch verhalten, ist ihm ohne weiteres zuzumuten, sich nach Rückkehr in ebensolcher Weise zu verhalten; seine wahren Glaubensüberzeugungen muss er dann nämlich gerade nicht verleugnen. Eine Betroffenheit der eigenen religiösen personalen Identität ist in einer solchen Situation nicht gegeben. Erst wenn festgestellt werden kann, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswechsel und nicht auf Opportunitätsgründen beruht, kann einem Schutzsuchenden nicht (mehr) angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die von Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL garantierten Rechte zu verzichten, um einer Verfolgungssituation zu entgehen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 30.07.2009 - 5 A 1999/07.A - juris Rdnr. 44 m. w. N.). Diese Feststellung hängt wiederum maßgeblich davon ab, wie der Schutzsuchende durch seinen Glauben geprägt ist und diesen lebt. Erforderlich ist eine ernsthafte Hinwendung zu der in Anspruch genommenen Religion (OVG NRW, Urt. v. 09.06.2011 - 13 A 947/10.A - juris Rdnr. 54).“

Nach diesen Maßstäben ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger einen ernsthaften, nicht nur taktisch motivierten Glaubenswechsel vollzogen hat und seine heutige religiöse Identität vom Bahaitum geprägt ist. Bereits bei seiner ersten informatorischen Anhörung am 07.06.2012 machte der Kläger einen außerordentlich glaubhaften Eindruck, der sich bei der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung erneut bestätigt hat.

Sowohl seinen Reiseweg als auch sein Verfolgungsschicksal schilderte er stringent und nahezu widerspruchsfrei. Die Ausführungen des Klägers in Bezug auf die Religionsgemeinschaft der Bahá'í gingen über eine Schilderung der Grundprinzipien weit hinaus. Sie waren detailliert, anschaulich und von persönlichen Eindrücken geprägt. Auf Nachfragen des Gerichts reagierte der Kläger stets prompt und nachvollziehbar und verwies u. a. auf sein intensives Studium der Schriften des Baha'ullah. Die erkennende Einzelrichterin hat auch keinen Zweifel daran, dass er sich bereits im Iran für die Glaubensgemeinschaft der Bahá'í interessiert hat und dort aus diesem Grund massiven Anfeindungen ausgesetzt war.

Seine offizielle Aufnahme in die Gemeinschaft der Bahá'í hat der Kläger zudem durch Vorlage seines Mitgliederausweises im Original sowie eine Bestätigung des Nationalen Geistigen Rats der Bahá'í in Deutschland vom 19.02.2013 nachgewiesen. Nach der Auskunft des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 16. November 2011 wird bei einem Aufnahmegesuch jeder Fall einzeln sorgfältig geprüft. Dabei werde in einem persönlichen Gespräch zwischen zwei Beauftragten und dem Bewerber versucht, die Person kennenzulernen und ihre Motive einzuschätzen. So werde in Erfahrung gebracht, wie und wo die Person den Bahá'í-Glauben kennengelernt habe, wie die Lebensumstände und der Aufenthaltsstatus seien oder ob über einen längeren Zeitraum hinweg das Interesse am Glauben deutlich geworden sei, ob Kenntnisse über den Glauben vorhanden seien und eine regelmäßige Teilnahme an den Bahá'í-Aktivitäten vorliege. Ziel sei es weiterhin, sich ein Bild von der Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit des Verhaltens zu machen. So würden Einkünfte vor Ort eingeholt. Eine Aufnahme in die Gemeinde erfolge nur dann, wenn keinerlei Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung bestünden und der Nationale Geistige Rat sich von der Aufrichtigkeit der Motive habe überzeugen können. Es müsse deutlich erkennbar sein, dass der Beweggrund ausschließlich die Anerkennung des Baha'ullah sei. Andere Beweggründe würden nicht akzeptiert. Wo dies nicht eindeutig der Fall sei, seien Anträge auf Aufnahme in die Gemeinde abgelehnt oder zur erneuten Prüfung nach mehreren Monaten zurückgestellt worden (vgl. auch Auskunft des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland vom 05.09.2012 an das VG Regensburg). Ausgehend davon hat der Kläger auf ein solches Aufnahmegespräch hingewiesen, für das er nach Hamburg reisen musste, und dieses glaubhaft geschildert. Seine Schilderungen decken sich mit den soeben zitierten Einkünften.

Das Gericht hat angesichts seiner Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung und der vorgelegten Lichtbilder auch keinen Zweifel, dass der Kläger ein fester Bestandteil der Gemeinschaft der Bahá'í in Deutschland ist und an deren Treffen teilnimmt, soweit ihm dies möglich ist. Besonders zu erwähnen ist zudem der Umstand, dass der Kläger seinen Glauben nicht nur öffentlich und nach außen hin lebt, sondern dass er sich auch in der Öffentlichkeit für seinen Glauben engagiert, indem er z. B. in [REDACTED] einen Vortrag über die Gemeinschaft der Bahá'í und deren Verfolgung gehalten hat (vgl. die von ihm vorgelegte Bescheinigung der Laizistischen Bewegung für demokratischen Pluralismus im Iran).

Aufgrund der aktuellen Lage besteht im Iran für Mitglieder der Bahá'í – insbesondere für Konvertiten – die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat dazu in einer aktuellen Entscheidung vom 21.11.2012 (W 6 K 12.30117, juris) wie folgt ausgeführt:

„So enthalten schon die Lageberichte des Auswärtigen Amtes der letzten Jahre durchweg die Aussage, dass die Situation der Bahá'í problematisch ist, da diese im Iran diskriminiert werden und Repressionen unterliegen. Auch in den Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Informationszentrum Asyl und Migration) der letzten Jahre werden immer wieder Übergriffe gerade gegen Mitglieder der Bahá'í dokumentiert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist das Gericht überzeugt, dass Bahá'í mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran droht. Dies gilt erst recht für Konvertiten, die vom Islam zu den Bahá'í konvertiert sind. Denn die Bahá'í gelten als eine vom Islam abgefallene Sekte. Das Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung, die jedenfalls den konvertierten Mitgliedern der Gemeinschaft der Bahá'í die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewährt (vgl. VG Düsseldorf, U.v. 11.10.2011, Az: 2 K 4175/10.A; VG Ansbach vom 31.03.2011, Az: AN 18 K 11.30040; VG Meiningen, U.v. 11.06.2008, Az: 5 K 20406/04 Me).

Der Einschätzung liegen die eingeführten Erkenntnisse zur aktuellen Lage im Iran zugrunde. So hat etwa das Auswärtige Amt in seinen Berichten über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Iran (zuletzt vom 8. Oktober 2012, Stand: Mai 2012, S. 20 und 23) ausdrücklich ausgeführt: Die Situation der Bahá'í ist nach wie vor problematisch. Ihre Mitglieder werden – unter anderem wegen ihrer Nähe zu Israel – diskriminiert. Bahá'í sind von dem Pensions- und Sozialversicherungssystem Irans ausgeschlossen. Kriminalitätsoffer erhalten keine staatliche Kompensation. Beim Zugang für Hochschulen kann die Religion der Bahá'í nicht angekreuzt werden. Bahá'í erhalten keine offizielle Heiratsurkunden. Sie sind explizit von den Regelungen über das Blutgeld ausgenommen. Die Bahá'í sind die einzige Minderheit, die direkt in den Strudel der Repressionen, die infolge der Präsidentenwahl einsetzten, gerieten. Bahá'í wurden verhaftet und für Streiks verantwortlich gemacht. Es gibt immer wieder Berichte sowohl in den staatlichen als auch in oppositionellen Medien über Verhaftungen von Bahá'í oder von Zwangsschließungen von Geschäften sowie von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen. Häuser wurden zerstört. Am 21. Mai 2011 kam es in mehreren Städten Irans zu Übergriffen auf Anhänger der Bahá'í. Weitere Repressionen sind bis ins Jahr 2012 dokumentiert. Gerichtsverfahren gegen Führungsmitglieder der Bahá'í sind mit Haftstrafen zu Ende gegangen. Zudem drohen Konvertiten im Iran allgemein Verfolgung und Bestrafung bis hin zur Todesstrafe.

Den Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Informationszentrum Asyl und Migration: Lage der Religionsgemeinschaft in ausgewählten islamischen Ländern, August 2011, S. 42) ist zur Situation der Bahá'í Folgendes zu entnehmen: Die Bahá'í stellen mit 0,5% der iranischen Bevölkerung, also ungefähr 330.000 bis 350.000 Personen, die größte religiöse Minderheitsgruppe im Iran dar. Der Bahá'í-Glaube ist die jüngste Weltreligion. Die Situation der Bahá'í bleibt schwierig, da sie im Gegensatz zu Christen, Juden und Zoroastriern nicht zu den neben dem Islam verfassungsmäßig anerkannten Religionsgemeinschaften gehören. Die Bahá'í werden von der iranischen Regierung als vom Islam abgefallene Sekte angesehen. Ihre Mitglieder werden diskriminiert, sind von staat-

licher Beschäftigung ausgeschlossen, haben Probleme, in weiterführenden Schulen aufgenommen zu werden, und dürfen ihre Religion nur in privaten Häusern mit nicht mehr als 15 Personen ausüben. Den Bahá'í wird der ungehinderte Zugang zu Universitäten nur gewährt, wenn sie ihre Religion verleugnen. Hatten die staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen die Bahá'í in den letzten Jahren etwas nachgelassen, sind sie gegenwärtig wieder im besonderen Maße der Willkür lokaler Behörden ausgesetzt. Die Bahá'í sind die einzige Minderheit, die direkt in den Strudel der Repressionen infolge der Präsidentenwahl gerieten. Bahá'í wurden verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt. Unterstrichen werden diese Aussagen durch die Erkenntnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration (zuletzt von Mai 2011, April 2012 und Juli 2012), die jeweils über staatliche Repressionen wie Hausdurchsuchungen und Festnahmen sowie Haftstrafen gegenüber den Bahá'í berichten (vgl. auch ai, Report 2012, Iran, S. 4 f.).

Schließlich ist dem Iran-Report der Heinrich-Böll-Stiftung vom 8. August 2012 (S. 7) zu entnehmen, dass laut einem BBC-Bericht vom 16. Juli 2012 sechs Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde in Teheran festgenommen worden sind. Ein Bahá'í war wegen „Mitgliedschaft in der Bahá'í-Gemeinde“ sowie „Teilnahme an einer Versammlung mit der Absicht, die nationale Sicherheit zu stören“ zu vier Jahren Haft verurteilt worden. Nach der iranischen Revolution 1979 wurden den Bahá'í das Recht, zu studieren und im Staatsdienst zu arbeiten, abgesprochen. Ihnen wurde auch untersagt, sich zu versammeln. Zudem wurden immer wieder Gräber der Bahá'í geschändet. Zurzeit sind mehr als 100 Bahá'í aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit in Haft, darunter sieben Führer. Dem BBC-Bericht zufolge würden zurzeit die Akten von etwa 300 Bahá'í von der Justiz bearbeitet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Situation der Bahá'í, die als vom Islam abgefallene Sekte angesehen werden, im Iran von Diskriminierung und Benachteiligung in vielen Bereichen (Schulbildung, Studium, Religionsausübung, gewerbliche Betätigung) bestimmt ist. Die Religionsgemeinschaft der Bahá'í ist im Iran nicht anerkannt und in ihrer Glau-

bensausübung stark beeinträchtigt. Bahá'í werden im Alltagsleben zum Teil diskriminiert und verfolgt. Auch der Einzelne ist der Willkür von staatlichen Behörden ausgesetzt. Unter Zugrundelegung dieser Erkenntnisse haben die Kläger wegen ihres Religionswechsels bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit relevanter Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu rechnen.“

Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

Nach Maßgabe des zuvor Gesagten ist festzuhalten, dass das gesamte Verhalten des Klägers vor und nach seiner Ausreise im Zusammenhang mit der Konversion zur Religionsgemeinschaft der Bahá'í sowie die von ihnen vorgetragenen Glaubensinhalte und Glaubenskenntnisse über die neue Religion – auch in Abgrenzung zum Islam – eine ehrliche Konversion glaubhaft machen und erwarten lassen, dass der Kläger bei einer angenommenen Rückkehr in seine Heimat seiner neu gewonnenen Religion entsprechend leben würde. Der Kläger hat seine Motive für die Abkehr vom Islam und seiner Hinwendung zum Glauben der Bahá'í nachvollziehbar dargestellt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass er bei einer theoretischen Rückkehr in den Iran seine Konversion verheimlichen würde. Abgesehen davon kann einem Gläubigen von den deutschen Behörden bzw. Gerichten nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr in den Iran von seiner religiösen Betätigung Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden (EuGH, U.v. 05.09.2012, Az.: C-71/11 und C-99/11). Der Kläger hat durch sein gesamtes Auftreten in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck hinterlassen, dass er nur aus asyltaktischen Gründen motiviert dem Glauben der Bahá'í nähergetreten ist, sondern aufgrund einer ernsthaften Gewissensentscheidung und aus einer tiefen Überzeugung heraus den religiösen Einstellungswandel vollzogen hat. Dieser Eindruck erhärtet sich durch die vorgelegten Unterlagen, wobei gerade die ausdrückliche Bestätigung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland ein starkes Indiz für eine ehrliche und ernsthafte Konversion ist.

Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG kann sich ein Kläger bei der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Umstände stützen, die nach Verlassen seines Herkunftslandes entstanden sind. Dies gilt gerade, wenn wie vorliegend ein Iraner seine religiöse Überzeugung aufgrund ernsthafter Erwägungen wechselt und

nach gewissenhafter Prüfung vom Islam zu einer anderen Religion übertritt (Bergmann in Renner, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 28 AsylVfG, Rd.Nr. 17).

Nach alldem war der angefochtene Bescheid vom 10.05.2011 aufzuheben und dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Einer Entscheidung über die hilfsweise beantragte Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bedarf es daher nicht mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder

Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Horten